JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Repetitorium Steuerrecht

Umsatzsteuer, Abgabenverfahrensrecht und sonstige ausgewählte Abgaben

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
Martin Lehner

November 2009

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Stoffabgrenzung für die Fachprüfung Steuerrecht:

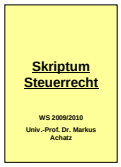

***Achatz*, Skriptum Steuerrecht WS 2009/2010**
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, 2009

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Fakultativ zur Ergänzung:

***Heinrich/Ehrke-Rabel*, Basiswissen Steuerrecht 2009/2010,**
4. Auflage
Verlag Österreich 2009

***Doralt*, Steuerrecht 2009/10,**
11. Auflage
Manz 2009

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Fakultativ zur Ergänzung:

***Doralt/Ruppe*, Grundriss Steuerrecht Band I,**
9. Auflage
Manz 2007

***Doralt/Ruppe*, Grundriss Steuerrecht Band II,**
5. Auflage
Manz 2006

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Fakultativ zur Ergänzung:

***Beiser*, Steuern, 7. Auflage**
facultas.wuv 2009

***Unger/Vock*, Casebook Steuerrecht, 3. Auflage**
facultas.wuv 2008

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Fakultativ zur Ergänzung:

***Berger/Kindl/Hinterleitner*, Umsatzsteuer,**
2. Auflage
LexisNexis Orac 2009
Ergänzung zum neuen Leistungsort als PDF auf der Verlagshomepage

***Lang/Unger*, Steuerrecht graphisch dargestellt,**
2. Auflage
LexisNexis Orac 2008

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Fakultativ zur Ergänzung:

***Kahr/Kovacs*, BAO und Finanzstrafrecht,**
2. Auflage
LexisNexis Orac 2009

***Bauer-Eder/Lang/Netzer/Proksch/Wiedermann*, Gebühren Verkehrssteuern Bewertung,**
1. Auflage
LexisNexis Orac 2009

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

I. Rechtsgrundlagen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Rechtsgrundlagen

- MwStSystRL (2006/112/EG)
  - Grundlage des Mehrwertsteuerrechts in Europa (harmonisierte Steuer innerhalb der Gemeinschaft)
- UStG 1994 (zuletzt geändert durch Art 33 Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52)
  - Allgemeiner Teil wird mit Paragraphen zitiert (§)
  - Spezieller Teil (Binnenmarktregelung) wird mit Artikel zitiert (Art)
- Verordnungen des BMF (Beispiele)
  - Liebhabereiverordnung, BGBl 1993/33 idF BGBl 1999/15
  - Verordnung BGBl II 2002/193 des BMF zur Einstufung von Fahrzeugen als Kleinkraftwagen und Kleinbusse

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Charakter der Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer besteuert den Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Objektsteuer
- Verkehrssteuer
  - keine Personensteuer
- Verbrauchsteuer (Steuer auf die Einkommensverwendung)

Charakter der Umsatzsteuer

- Indirekte Steuer
  - Steuerschuldner ist der leistende Unternehmer
  - Wirtschaftlicher Träger der USt ist der Leistungsempfänger (Konsument)
- Selbstbemessungsabgabe
  - USt ist selbst zu ermitteln und abzuführen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

II. System der Umsatzsteuer

System der Umsatzsteuer

- Beispiel zum System der Umsatzsteuer
  - Unternehmer F verkauft eine Ware an Unternehmer X
  - Unternehmer X verkauf die Ware (mit Gewinnaufschlag) an den Privaten A
    - Wer muss Umsatzsteuer bezahlen?
    - Welche Gesamtbelastung ergibt sich?

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

System der Umsatzsteuer

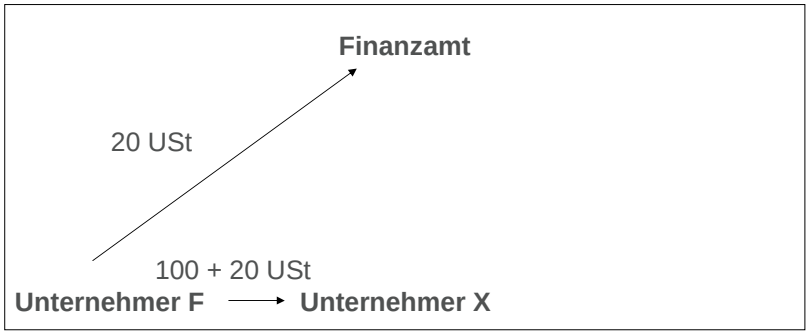

Unternehmer X bezahlt EUR 120,- an Unternehmer F.

Unternehmer F hat EUR 20,- an das zuständige Finanzamt zu überweisen.

System der Umsatzsteuer

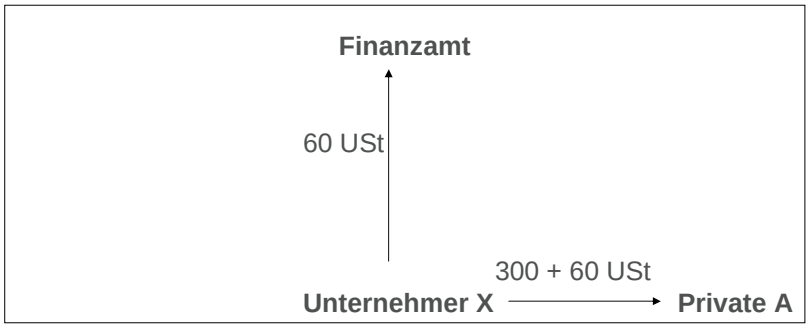

Privater A bezahlt EUR 360,- an Unternehmer X.

Unternehmer X hat EUR 60,- an das zuständige Finanzamt zu überweisen.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

System der Umsatzsteuer

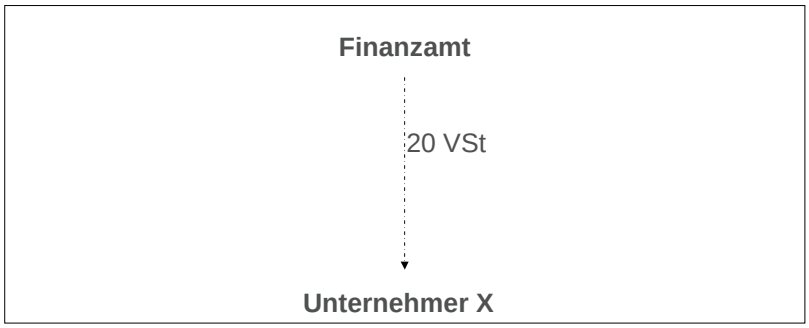

Unternehmer X werden EUR 20,- als Vorsteuer aus dem Einkauf der Ware von Unternehmer F gutgeschrieben.

Unternehmer X hat daher insgesamt nur EUR 40,- (= 60 – 20) an das Finanzamt zu überweisen. Auf der Ebene des Unternehmers X verursacht also nur die Besteuerung des „Mehrwerts“ von EUR 200,- (= 300 – 100) eine Zahlung.

System der Umsatzsteuer

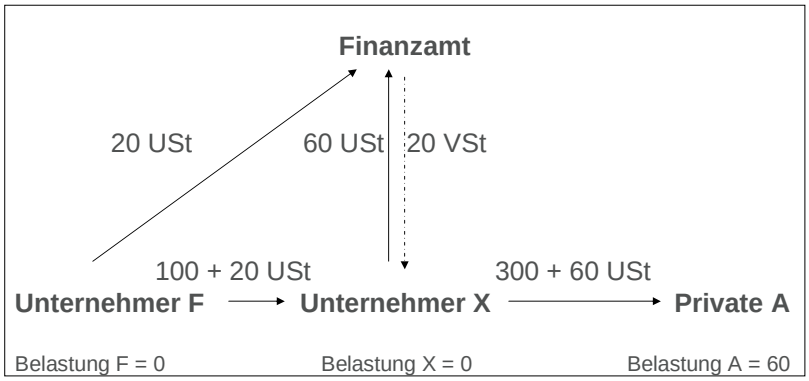

Wirtschaftlich ist der Private A der Träger der Umsatzsteuer.

Tatsächlich an das Finanzamt überwiesen wurden von Unternehmer F EUR 20,- und von Unternehmer X EUR 40,-.

System der Umsatzsteuer

- Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem (mit Vorsteuerabzug)
  - Allphasen
    - Besteuerung auf jeder Unternehmensstufe (vom Rohstoff bis zum Einzelhandel)
  - Nettobetrag
    - Die USt ist im Verkaufspreis enthalten, die Bemessungsgrundlage der Steuer ist daher der Nettowarenwert (ohne USt)
  - Vorsteuerabzug
    - Durch die Vorsteuer muss jeder Unternehmer effektiv nur die Steuer von dem von ihm geschaffenen Mehrwert abführen. Daher der Name „Mehrwertsteuer“.

III. Einführungsbeispiel

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Einführungsbeispiel zu den Grundlagen der USt

- Was unterliegt der Umsatzsteuer?
- Wie berechnet sich die Umsatzsteuer?
- Wer ist zum Vorsteuerabzug in welcher Höhe berechtigt?
- Wer muss wann die Umsatzsteuer abführen?

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Einführungsbeispiel zu den Grundlagen der USt

- Angabe
  - Unternehmer F verkauft eine Ware um 100 + 20 USt an Unternehmer X
  - Unternehmer X verkauft die Ware (mit Gewinnaufschlag) um 300 + 60 USt an den Privaten A

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Einführungsbeispiel zu den Grundlagen der USt

- Was unterliegt der Umsatzsteuer?
  - § 1 Abs 1 Z 1 UStG (Grundtatbestand)
    - Lieferung oder sonstige Leistung
    - Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens
    - im Inland
    - gegen Entgelt

Unternehmer F verkauft eine Ware um 100 + 20 USt an Unternehmer X.
Unternehmer X verkauft die Ware (mit Gewinnaufschlag) um 300 + 60 USt an den Privaten A.

Einführungsbeispiel zu den Grundlagen der USt

- Wie berechnet sich die Umsatzsteuer?
  - § 4 Abs 1 Satz 1 UStG (Bemessungsgrundlage)
    - nach dem Entgelt bemessen.
  - § 10 Abs 1 UStG (Regelsteuersatz)
    - 20 % der Bemessungsgrundlage

Unternehmer F verkauft eine Ware um 100 + 20 USt an Unternehmer X.
Unternehmer X verkauft die Ware (mit Gewinnaufschlag) um 300 + 60 USt an den Privaten A.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Einführungsbeispiel zu den Grundlagen der USt

- Wer ist zum Vorsteuerabzug in welcher Höhe berechtigt?
  - § 12 Abs 1 Z 1 UStG
    - Vorsteuerabzug nur für Unternehmer
      - Leistungen von anderen Unternehmern
      - in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer (§ 11 UStG)
      - im Inland für den Unternehmer ausgeführt

Unternehmer F verkauft eine Ware um 100 + 20 USt an Unternehmer X.
Unternehmer X verkauft die Ware (mit Gewinnaufschlag) um 300 + 60 USt an den Privaten A.

Einführungsbeispiel zu den Grundlagen der USt

- Wer muss wann die Umsatzsteuer abführen?
  - § 19 Abs 1 Satz 1 UStG
    - Steuerschuldner ist grundsätzlich der leistende Unternehmer
  - § 19 Abs 2 lit a UStG
    - Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats
  - § 21 Abs 1 UStG
    - Fälligkeitstag für die USt-Vorauszahlung ist der 15. Tag des zweitfolgenden Monats

Unternehmer F verkauft eine Ware um 100 + 20 USt an Unternehmer X.
Unternehmer X verkauft die Ware (mit Gewinnaufschlag) um 300 + 60 USt an den Privaten A.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

IV. Überblick Steuertatbestände

Grundtatbestände

- § 1 Abs 1 Z 1 UStG
- Lieferungen und sonstige Leistungen
  - die ein Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seines Unternehmens ausführt

Grundtatbestände

- Beispiel 1
  - Die X-GmbH verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) Die X-GmbH schließt mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von Rohstoffen ab
    b) Die X-GmbH verkauft ua gestohlene Ware (Hehlerei)
    c) Die X-GmbH liefert eine fehlerhafte Maschine. Der Kunde, die Y-AG, behebt den Schaden selbst. Die X-GmbH leistet Schadenersatz
    d) Die Z-GmbH bestellt eine Maschine bei der X-GmbH. Nach 2 Monaten erklärt die Z-GmbH die bereitstehende Maschine nicht bezahlen zu können und leistet eine Entschädigungszahlung
    e) Aufgrund langjähriger Geschäftsbeziehungen muss ein Kunde der X-GmbH für eine Reparatur nichts bezahlen.

Grundtatbestände

- Lösungen Beispiel 1
  - Steuerbar iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG:
    a) Das Verpflichtungsgeschäft alleine stellt noch keine umsatzsteuerliche Leistung dar. Erst das Erfüllungsgeschäft ist entscheidend.
    b) Ob eine Leistung verboten ist, ändert nichts an ihrer Steuerbarkeit.
    c) Der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 1 UStG setzt das Vorliegen eines Leistungstausches voraus. Diese innerliche Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung ist beim echten Schadenersatz nicht gegeben. Nicht steuerbar.
    d) Der Zahlung steht keine steuerbare Leistung gegenüber (fehlender Leistungstausch). Es handelt sich um echten Schadenersatz, der nicht steuerbar ist.
    e) Die Leistung wird unentgeltlich erbracht, es liegt daher kein steuerbarer Umsatz vor.

Nebentatbestände

- Eigenverbrauch
  - Vorgänge, die einer Lieferung gleichgestellt sind (Entnahmeeigenverbrauch nach § 3 Abs 2 UStG)
  - Vorgänge, die einer sonstigen Leistung gleichgestellt sind (Verwendungseigenverbrauch § 3a Abs 1a UStG)
  - Besonderer Eigenverbrauch (§ 1 Abs 1 Z 2 UStG)
- Einfuhr von Gegenständen (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 UStG)

Übersicht steuerbare Tatbestände

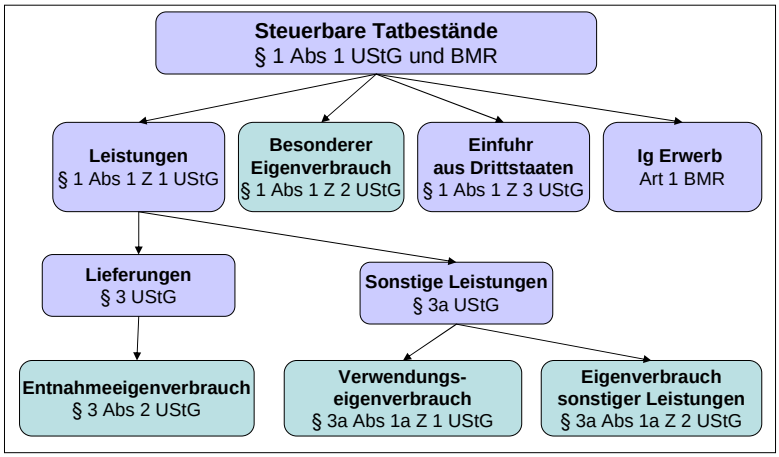

Übersicht steuerbare Tatbestände

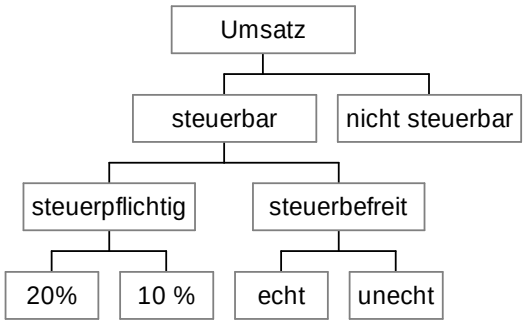

V. Unternehmerbegriff

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Der Unternehmerbegriff

- Unternehmer (§ 2 UStG)
  - Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
    - Erzielung von Einnahmen
      - Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gefordert
      - Sind auf Dauer keine Gewinne zu erwarten ist keine Unternehmereigenschaft gegeben (§ 2 Abs 5 Z 2 UStG; umsatzsteuerliche Liebhaberei)
    - Nachhaltig (nicht bloß gelegentliche Tätigkeiten)
  - Selbständige Ausübung
    - Arbeitnehmer ist nicht selbständig (§ 2 Abs 2 Z 1 UStG)
    - Unternehmer in einer Organschaft sind nicht selbständig (§ 2 Abs 2 Z 2 UStG)

Der Unternehmerbegriff

- Rechtsformneutralität
  - Alle Rechtsformen können Unternehmer iSd § 2 UStG sein, wenn sie nach außen in Erscheinung treten
    - zB Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine oder KöR
- Grundsatz der Unternehmenseinheit
  - Ein Unternehmer hat nur ein Unternehmen, kann also mehrere Betriebe führen
  - Leistungen zwischen den Betrieben sind umsatzsteuerlich nicht relevant (Innenumsätze)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Der Unternehmerbegriff

- Beispiel 2
  - Frau U verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) Sie betreibt ein Nagelstudio in Linz und in Wels, die Buchhaltung wird nur in Linz erbracht und anteilig an die Betriebstätte in Wels verrechnet
    b) Sie erwirbt eine 30%ige Beteiligung an der X-GmbH
    c) Sie vermietet ein Einfamilienhaus
    d) Sie arbeitet am Wochenende als Kellnerin in einem Cafe
    e) Sie ist eine begabte Malerin und verschenkt ihre Werke an Familie und Freunde
    f) Sie verkauft durch eine Internet-Versteigerungsplattform eine wertvolle antike Spieluhr (Einzelstück)

Der Unternehmerbegriff

- Lösung Beispiel 2
  - Frau U gilt als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG:
    a) Unternehmer, weil gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausgeübt. Die Umsätze zwischen den Betriebstätten in Linz und Wels gelten jedoch als nicht steuerbare Innenumsätze
    b) Kein Unternehmer durch das bloße Halten einer Beteiligung
    c) Unternehmer, weil auch die Vermietung als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt
    d) Kein Unternehmer, weil Sie als Kellnerin idR Arbeitnehmerin und nicht selbständig tätig ist (§ 2 Abs 2 Z 1 UStG)
    e) Kein Unternehmer, weil keine Einnahmenerzielungsabsicht vorliegt
    f) Kein Unternehmer, weil die Tätigkeit nicht nachhaltig ist

Der Unternehmerbegriff

- Weitere Unternehmer (§ 2 UStG)
  - § 2 Abs 3 UStG
    - Betriebe gewerblicher Art (BgA) von Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)
      - BgA nach § 2 KStG
      - Fiktive BgA nach der taxativen Aufzählung des § 2 Abs 3 Satz 2 UStG
  - § 2 Abs 4 UStG
    - Träger der Sozialversicherung und des öffentlichen Fürsorgewesens
    - Der Bund in der Duldung der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
  - § 2 Abs 6 UStG
    - Ärzte in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt unter bestimmten Voraussetzungen

VI. Abgrenzung Lieferung und Leistung

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung

- Leistungen
  - Lieferung
  - Sonstige Leistung
- Abgrenzung ist für die Bestimmung des Ortes der Leistung maßgeblich – somit für die Steuerbarkeit

Lieferung

- Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand (§ 3 Abs 1 UStG)
  - Nicht entscheidend ist das zivilrechtliche Eigentum
    - Verkauf unter Eigentumsvorbehalt gilt als umsatzsteuerliche Lieferung
    - Ebenso gilt die Sicherungsübereignung nicht als Lieferung
  - Körperliche Gegenstände
    - Körperliche Sachen
    - Wirtschaftsgüter, die wie Sachen behandelt werden (zB Energie, Gas, Strom, Wärme etc)

Sonstige Leistung

- Leistungen, die keine Lieferung darstellen (§ 3a Abs 1 UStG).
  - Tun, Dulden oder Unterlassen
  - zB
    - Vermietung
    - Beförderung von Personen oder Gütern
    - Dienstleistungen
    - Lizenzeinräumung
    - Konzerte etc

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Werklieferung und Werkleistung

- Problematische Unterscheidung
  - Gegenstände, die bearbeitet oder verarbeitet werden
  - Der Unternehmer verwendet dazu selbst beigebrachte Materialien
  - Ab wann liegt eine Lieferung und ab wann eine sonstige Leistung vor?
    - Ein Schneider näht einen Anzug und besorgt alle Stoffe und sonstige Materialien
    - Ein Schneider näht einen Anzug aus den ihm zur Verfügung gestellten Stoffen und sonstigen Materialien
    - Ein Schneider näht einen Anzug aus den ihm zur Verfügung gestellten Stoffen, die sonstigen Materialien (zB Knöpfe etc) besorgt er selbst
- Siehe dazu § 3 Abs 4 UStG und § 3a Abs 3 UStG

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Einheitlichkeit der Leistung

- Selbständig Leistungen werden nicht zusammengefasst
- Einheitliche Leistungen werden nicht aufgespalten
  - Elemente einer Lieferung und einer sonstigen Leistung enthalten
- Beispiel 3
  - Herr B verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) B bestellt im Internet Bücher. Der Händler verrechnet 10 Euro Versandkostenpauschale.
    b) B geht auf eine Flugreise nach Paris. Beim Angebot des Reiseveranstalters ist neben dem Flug auch der Bustransfer zum Flughafen inkludiert.

Einheitlichkeit der Leistung

- Lösung Beispiel 3
  - Herr B bezieht folgende Leistungen:
    a) Der Transport ist eine unselbständige Nebenleistung. Daher gilt der Verkauf insgesamt als Lieferung. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Preis für die Bücher und der Versandkostenpauschale. Es gilt der gleiche Steuersatz.
    b) Die Beförderung zum Flughafen ist als unselbständige Nebenleistung zur Flugleistung anzusehen. Die Steuerbefreiung für den grenzüberschreitenden Flug gilt auch für den Bustransfer.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

VII. Ortsbestimmungen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ortsbestimmungen allgemein

- Hilfstatbestände für das Tatbestandsmerkmal „im Inland“ beim Grundtatbestand des § 1 Abs 1 Z 1 UStG
  - Inland und Ausland sind legal definiert in § 1 Abs 2 UStG
  - Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet sind legal definiert in § 1 Abs 3 UStG
- Vorfrage zur Ortsbestimmung
  - Lieferung (§ 3 UStG) oder
  - Sonstige Leistung (§ 3a UStG)
- Zweck der Ortsbestimmung
  - Im Inland ist die Leistung steuerbar – ob diese auch der Steuerpflicht unterliegt, ist dadurch noch nicht geklärt
  - Im Ausland ist die Leistung nicht steuerbar in Österreich

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ort der Lieferung

- Ort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs 7 UStG)
- Beförderung oder Versendung des Gegenstandes:
  - Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt (§ 3 Abs 8 UStG)
    - Ausnahme (§ 3 Abs 9 UStG)
      - Lieferung gelangt aus dem Drittland in das Gebiet eines Mitgliedstaates (zB Österreich)
      - Der Lieferer oder sein Beauftragter (zB Spetiteur) sind Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer
      - Lieferklausel „verzollt und versteuert“

Ort der Lieferung

- Befördern
  - Verkäufer oder Käufer selbst (oder deren Arbeitnehmer) transportieren die Kaufgegenstände
- Versenden
  - Verkäufer oder Käufer lassen die Gegenstände der Lieferung durch einen Transportunternehmer (Frachtführer) transportieren

Ort der Lieferung

- Beispiel 4
  - Die V-AG mit Sitz in Linz verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) Die V-AG erwirbt ein Betriebsgelände in Russland. Der Vertragsabschluss und die Übergabe des Kaufpreises erfolgen in Linz.
    b) Die V-AG verkauft Waren an den Kunden K in Kroatien. Die V-AG transportiert die Waren mit dem eigenen LKW nach Kroatien.
    c) Die V-AG verkauft Waren an den Kunden K in Kroatien. Der Kunde holt die Ware in Linz ab.
    d) Die V-AG verkauft Waren an den Kunden K in Kroatien. Die V-AG beauftragt den Spediteur S die Waren nach Kroatien zu transportieren.
    e) Die V-AG erwirbt vom Schweizer Unternehmer U eine Maschine. U liefert direkt an die V-AG „verzollt und versteuert“.

Ort der Lieferung

- Lösung Beispiel 4
  - Ort der Lieferung und damit steuerbar in Österreich:
    a) Der Gegenstand der Lieferung (das Betriebsgelände) befindet sich im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht in Russland. Daher ist der Ort der Lieferung gem § 3 Abs 7 UStG Russland. Nicht steuerbar in Österreich.
    b) Die Beförderung des Gegenstandes durch die V-AG beginnt in Österreich. Ort der Lieferung ist gem § 3 Abs 8 UStG in Österreich.
    c) Die Beförderung des Gegenstandes durch den Kunden beginnt in Österreich. Ort der Lieferung ist gem § 3 Abs 8 UStG in Österreich.
    d) Die Versendung des Gegenstandes durch den Spediteur S im Auftrag der V-AG beginnt in Österreich. Ort der Lieferung ist gem § 3 Abs 8 UStG in Österreich.
    e) Der Schweizer Unternehmer U hat nach den Lieferkonditionen die Anmeldung beim Zoll zu erledigen und die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Die Lieferung an die V-AG ist gem § 3 Abs 9 UStG in Österreich steuerbar.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ort der Lieferung

- Sonstige Bestimmungen zum Lieferort
  - § 3 Abs 11 und 12 UStG
    - Lieferungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen (Bordlieferungen) am Abgangsort
  - § 3 Abs 13 und 14 UStG
    - Lieferort von Strom- und Gaslieferungen

Ort der sonstigen Leistung

- Unterscheidung des Leistungsempfängers
  - B2B (Business-to-Business)
    - Ein Unternehmer leistet an einen anderen Unternehmer
  - B2C (Business-to-Consumer)
    - Ein Unternehmer leistet an einen Nichtunternehmer
- Eigener (erweiterter) Unternehmerbegriff für die Leistungsortbestimmung
  - Der Unternehmerbegriff des §3a Abs 5 UStG sagt nichts über den Vorsteuerabzug aus.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ort der sonstigen Leistung

- Unternehmerbegriff für die Leistungsortbestimmung (§ 3a Abs 5 UStG)
  - § 3a Abs 5 Z 1 UStG
    - Unternehmer iSd § 2 UStG
      - Ausnahme für den privaten Zweck
    - Unternehmer iSd § 2 UStG, die auch eine nichtunternehmerische Sphäre haben
      - zB KöR mit BgA und Hoheitsbereich, gemischte Holdings
  - § 3a Abs 5 Z 2 UStG
    - Juristische Personen mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)
  - § 3a Abs 5 Z 3 UStG
    - Nichtunternehmer sind alle, die nicht unter Z 1 und Z 2

Ort der sonstigen Leistung

- Beispiel 5
  - Ein deutscher Rechtsanwalt erbringt eine Beratungsleistung für
    a) ein Taxiunternehmen in Wels
    b) den BgA einer österreichische Gemeinde
    c) den hoheitlichen Bereich einer österreichischen Gemeinde, die einen BgA betreibt
    d) einen nichtunternehmerischen Verein, der wegen überschreiten der Erwerbschwelle eine UID-Nummer besitzt
    e) eine nichtunternehmerische Privatstiftung, die auch keine UID-Nummer besitzt
    f) einen Taxiunternehmer in Wels, iZm einer Scheidung von seiner Ehefrau

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ort der sonstigen Leistung

- Lösung Beispiel 5
  - Bestimmung des Leistungsortes gem § 3a Abs 5 UStG – B2B oder B2C?
    a) Der Taxiunternehmer ist Unternehmer gem § 2 UStG und daher auch im Sinne der Leistungsortregelungen – B2B.
    b) Der BgA einer österreichische Gemeinde ist Unternehmer gem § 2 UStG und daher auch im Sinne der Leistungsortregelungen – B2B.
    c) Der BgA einer österreichische Gemeinde ist Unternehmer gem § 2 UStG. Auch die Leistung an den hoheitlichen Bereich gilt für die Leistungsortbestimmung als für einen Unternehmer geleistet – B2B.
    d) Der Besitz einer UID-Nummer führt für den Zweck der Leistungsortbestimmung zur Einstufung als Unternehmer – B2B.
    e) Die Privatstiftung gilt als Nichtunternehmer – B2C.
    f) Die Beratungsleistung für die Scheidung ist privat – B2C.

Ort der sonstigen Leistung

- Grundregel
  - B2B (§ 3a Abs 6 UStG)
  - B2C (§ 3a Abs 7 UStG)
- Spezialregelungen
  - §§ 3a Abs 8 bis 16 UStG
    - zB Ort des Grundstücks, Tätigkeitsort, Ort der tatsächlichen Übergabe etc

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ort der sonstigen Leistung

Grundregel

	Leistung an Unternehmer (B2B)	**Leistung an Nichtunternehmer (B2C)**
Ort der sonstigen Leistung	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG)	Unternehmerort (§ 3a Abs 7 UStG)

Ort der sonstigen Leistung

- Beispiel 6
  - Frau A ist Architektin und Sachverständige; folgende Sachverhalte werden von ihr verwirklicht:
    a) Sie plant in ihrem Büro Wien einen Gebäudekomplex in Madrid
    b) Frau A leistet ein Sachverständigengutachten für ein ungarisches Unternehmen
    c) Zu ihrem runden Geburtstag mietet Sie ein kleines Palais in Budapest und lässt dort Speisen und Getränke von einem Wiener Catering-Unternehmen servieren.
    d) Im Urlaub auf Mallorca lässt sich Frau A bei einem Frisör die Haare schneiden
    e) Frau A least für ihr Unternehmen bei einem deutschen Autohändler einen PKW über 5 Jahre
    f) Sie lädt auf ihren Computer in Wien mehrere Musikdateien aus dem Internet (gegen Entgelt) von einem US-amerikanischen Internetunternehmen, das keine Betriebstätte (Server) im Gemeinschaftsgebiet betreibt.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Ort der sonstigen Leistung

- Lösung Beispiel 6
  - Der Ort der sonstigen Leistung:
    a) B2B – Nach § 3a Abs 9 lit d UStG wird die Leistung nicht in Österreich, sondern in Spanien erbracht. Nicht steuerbar.
    b) B2B – Nach der Grundregel des § 3a Abs 6 UStG wird die Leistung am Empfängerort in Ungarn erbracht. Nicht steuerbar in Österreich.
    c) B2C – Die Miete des Palais wird gem § 3a Abs 9 UStG am Grundstücksort in Ungarn erbracht. Die Leistung des Caterin-Unternehmens wird gem § 3a Abs 11 lit d UStG am Tätigkeitsort erbracht, daher in Ungarn. Beide Leistungen sind in Österreich nicht steuerbar.
    d) B2C – Nach der Grundregel des § 3a Abs 7 UStG wird die Leistung in Spanien erbracht. Nicht steuerbar in Österreich.
    e) B2B – Keine Information ob das Auto unternehmerisch genutzt wird. Es handelt sich jedoch in keinem Fall um eine kurzfristige Vermietung gem § 3a Abs 12 UStG. Daher bestimmt sich der Leistungsort nach der Grundregel, dem Empfängerortprinzip gem § 3a Abs 6 UStG. Leistungsempfänger ist Frau A in Österreich, daher steuerbar in Österreich.
    f) B2C – Katalogleistung gem § 14 Z 14 UStG. Nach § 13 lit b UStG wird die Leistung in Österreich erbracht. Steuerbar in Österreich.

VIII. Bemessungsgrundlage

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Bemessungsgrundlage

- § 4 Abs 1 UStG
  - Alle Aufwendungen des Leistungsempfängers (Solleinnahme)
    - Entgelt
    - Gebühren, sonstige Kosten etc
- § 16 UStG
  - Änderung der Bemessungsgrundlage (zB Skonti, Treuerabatte etc)
    - Berichtigung der geschuldeten Steuer (beim Leistenden)
    - Berichtigung des Vorsteuerabzugs (beim Empfänger)

Bemessungsgrundlage

- Was gehört zur Bemessungsgrundlage?
  - Mineralölsteuer, NoVA, Tabaksteuer, Zölle
- Was gehört nicht zur Bemessungsgrundlage?
  - Trinkgelder an das Personal, echter Schadenersatz, durchlaufende Posten (zB Gerichtsgebühren bei Anwälten, siehe § 4 Abs 3 UStG), die USt selbst (§ 4 Abs 10 UStG)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Bemessungsgrundlage

- Beispiel 7
  - Kundin B lässt sich bei Frisör A in Linz die Haare schneiden und bezahlt dafür 24 Euro (inkl 20% USt). Sie gibt zusätzlich 2 Euro Trinkgeld.
    a) Der Unternehmer A schneidet B selbst die Haare und vereinnahmt den Kaufpreis und das Trinkgeld.
    b) Der Geselle G schneidet der Kundin B die Haare und vereinnahmt den Kaufpreis und das Trinkgeld.

Bemessungsgrundlage

- Lösung Beispiel 7
  - Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage?
    a) Der Frisör A ist Unternehmer iSd § 2 UStG und erbringt eine sonstige Leistung. Leistungsort bei B2C ist der Unternehmerort Linz. Die Leistung ist in Österreich steuerbar. Das Entgelt für die Leistung besteht auch aus freiwilligen Zahlungen an den Unternehmer (§ 4 Abs 2 Z 1 UStG). Von B werden insgesamt EUR 26,- an A geleistet = Bemessungsgrundlage (EUR 21,67) + 20% Umsatzsteuer (EUR 4,33).
    b) Das Trinkgeld an den Gesellen G gehört nicht zum Entgelt für die sonstige Leistung. Von B werden daher EUR 24,- an A geleistet = Bemessungsgrundlage (EUR 20,-) + 20% Umsatzsteuer (EUR 4,-).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Bemessungsgrundlage

- Sonderregelungen
  - Differenzbesteuerung gem § 24 UStG (§ 4 Abs 4 UStG)
  - Pfandscheine (§ 4 Abs 5 UStG)
  - Geldspielautomaten (§ 4 Abs 5 UStG)
  - Tausch (§ 4 Abs 6 UStG)
  - Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 4 Abs 7 UStG)
  - Beförderungen von Personen (§ 4 Abs 9 UStG)
  - Margenbesteuerung für Reiseveranstalter (§ 23 UStG)

IX. Steuerbefreiungen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Steuerbefreiung allgemein

- Echte Steuerbefreiung (§ 6 Abs 1 Z 1 bis 6 UStG; § 23 Abs 5 UStG)
  - Vorsteuerabzug für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 12 Abs 3 Z 3 lit a UStG)
  - Nur Umsätze im Zusammenhang mit Exporten – Verwirklichung des Bestimmungslandprinzips (Verbrauch im Ausland)
- Unechte Steuerbefreiung (§ 6 Abs 1 Z 7 ff UStG)
  - Kein Vorsteuerabzug für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 12 Abs 3 Z 1 und 2 UStG)
    - Vorsteuerabzug nur in speziellen Fällen im Zusammenhang mit Exporten (§ 12 Abs 3 Z 3 lit b und c UStG)
  - Für bestimmte unechte Steuerbefreiungen ist eine Option zur Steuerpflicht möglich (§ 6 Abs 2 und 3 UStG)

Unechte Steuerbefreiung

- Beispiel 8
  - Frau T aus Wels verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) Frau T unterschreibt bei der Bank-AG einen Darlehensvertrag über EUR 100.000,-. Der Betrag wird ihr sogleich überwiesen.
    b) Frau T vermietet ein Wohnhaus in Wels an eine Familie.
    c) Frau T vermietet ein Bürogebäude in Salzburg an die EnergyDrink-AG.
    d) Frau T vermietet ein Bürogebäude in Linz an die Bank-AG.
    e) Frau T erwirbt von der Immo-GmbH ein unbebautes Grundstück in Linz gegenüber dem an die Bank-AG vermieteten Bürogebäude.
    f) Frau T vermietet das unbebaute Grundstück an die Bank-AG als Parkmöglichkeit für deren Mitarbeiter.

Unechte Steuerbefreiung

- Lösung Beispiel 8 (Teil 1)
  - Steuerbefreiungen und Möglichkeiten der Option zur Steuerpflicht:
    a) Die Aufnahme des Darlehnes ist umsatzsteuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 8 lit a UStG. Die Beurkundung des Darlehens führt zur Gebührenpflicht gem § 33 TP 8 GebG in Höhe von 0,8% (EUR 8000,-).
    b) Frau T gilt als Unternehmer gem § 2 UStG. Der Umsatz ist nicht steuerbefreit. Der ermäßigte Steuersatz von 10% (§ 10 Abs 2 Z 4 lit a UStG) kommt zur Anwendung.
    c) Der Umsatz ist grundsätzlich steuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG. Frau T könnte zur Steuerpflicht optieren gem § 6 Abs 2 UStG (für jede Vermietung einzeln möglich). Die geschäftliche Vermietung würde dem Normalsteuersatz unterliegen (20%) und bei der EnergyDrink-AG idR zu einem Vorsteuerabzug führen.

Unechte Steuerbefreiung

- Lösung Beispiel 8 (Teil 2)
  - Steuerbefreiungen und Möglichkeiten der Option zur Steuerpflicht:
    - d) Der Umsatz ist grundsätzlich steuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG. Die Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG ist in diesem Fall wohl nicht zu empfehlen: Die Bank-AG erbringt in der Regel steuerbefreite sonstige Leistungen (§ 6 Abs 1 Z 8 UStG), sodass die geschäftliche Vermietung zum Normalsteuersatz (20%) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würde (§ 12 Abs 3 Z 2 UStG). Die Option zur Steuerpflicht würde einen Kostenfaktor darstellen.
    - e) Der Kauf des Grundstückes ist umsatzsteuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG. Der Kauf unterliegt jedoch der Grunderwerbsteuer iHv 3,5% des Kaufpreises (§ 7 Z 3 GrEStG).
    - f) Die Vermietung von Parkflächen ist nicht von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs 1 Z 16 TS 4 UStG). Die Vermietung an die Bank-AG unterliegt dem Normalsteuersatz (20%).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Unechte Steuerbefreiung

- Beispiel 9
  - F ist Experte für Feuerlöscher und überprüft die in seiner Garage die Funktionstüchtigkeit von Feuerlöschern gegen Entgelt. Gelegentlich verkauft er auch neue Feuerlöscher. K erzielte im Jahr 2008 Umsätze iHv EUR 25.000,-. 2009 ist Ähnliches zu erwarten.
    - a) Ist K Unternehmer und unterliegt seine Tätigkeit der Steuerpflicht? Muss K gegebenenfalls eine Steuererklärung abgeben?
    - b) K würde gerne die Vorsteuer aus einem neu erworbenen Prüfgerät und dem Handel mit Feuerlöschern geltend machen.
    - c) K wurde von der Gemeinde G angeboten, sämtliche Gebäude der Gemeinde (Schulen, Gemeindeamt, Sportstätten etc) mit neuen Feuerlöschern auszustatten. Der Auftrag würde in einer Größenordnung von etwa EUR 15.000,- liegen.

Unechte Steuerbefreiung

- Lösung Beispiel 9
  - Steuerbefreiung für Kleinunternehmer:
    a) K ist Unternehmer gem § 2 UStG und tätigt Lieferungen und sonstige Leistungen iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG. Aufgrund seiner geringen Umsätze (Grenze EUR 30.000,-) sind diese steuerfrei (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG). K muss jedoch gem § 21 Abs 6 UStG eine Steuererklärung abgeben (Grenze EUR 7.500,-).
    b) K könnte gem § 6 Abs 3 UStG zur Steuerpflicht optieren. Diese Option bindet ihn für mindestens 5 Jahre. Seine Umsätze wären steuerpflichtig und er könnte der Vorsteuerabzug geltend machen.
    c) Der Auftrag der Gemeinde würde die Umsatzgrenze einmalig erhöhen. Das Auftragsvolumen geht über die Toleranzgrenze (15% von EUR 30.000,- = EUR 4.500,-) des § 6 Abs 1 Z 27 UStG hinaus. Für K würde in diesem Jahr die Kleinunternehmerregelung nicht gelten und alle erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen wären steuerpflichtig (auch nachträglich).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

X. Steuersätze

Steuersätze

- § 10 Abs 1 UStG
  - Regelsteuersatz 20%
- § 10 Abs 2 UStG
  - Ermäßigter Steuersatz 10%

- § 10 Abs 3 UStG
  - Besonderer Steuersatz für Weinlieferungen ab Hof 12%
- § 10 Abs 4 UStG
  - Besonderer Regelsteuersatz in den Enklaven Junholz und Mittelberg 19% (Deutschland)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

XI. Vorsteuerabzug

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Kann nur von Unternehmern geltend gemacht werden
- § 12 Abs 1 Z 1 UStG
  - Umsätze zwischen Unternehmern (§ 2 UStG)
  - Ausweis der USt in einer gültigen Rechnung gem § 11 UStG
  - Für das Unternehmen im Inland ausgeführt
  - Bezahlung der Rechnung ist nicht erforderlich
- Bei einer Anzahlung kann die Vorsteuer geltend gemacht werden, wenn eine Rechnung dafür vorliegt und die Zahlung geleistet wurde.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 19 UStG).
- § 12 Abs 1 Z 3 UStG
  - Die gem § 19 UStG geschuldete Steuer (reverse-charge)
  - Für das Unternehmen im Inland ausgeführt
- Der Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer aufgrund des reverse-charge-Systems und kann den Betrag als Vorsteuer geltend machen

Vorsteuerabzug

- § 12 Abs 2 UStG („…für das Unternehmen ausgeführt…“)
  - § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG
    - Mindestens 10% unternehmerische Zwecke
    - Zuordnung als unternehmerisch erfolgt dann zu 100%
  - § 12 Abs 2 Z 1 lit b UStG (Option)
    - Mindestens jedoch 10% unternehmerische Zwecke
    - Insoweit als für das Unternehmen ausgeführt behandeln, als es tatsächlich unternehmerischen Zwecken dient (zB 50% unternehmerische Nutzung und 50% private Nutzung)
      - Siehe genauer beim Kapitel Eigenverbrauch

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- § 12 Abs 2 UStG („Nicht als für das Unternehmen ausgeführt…“)
  - § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG
    - Überwiegend keine Ausgaben iSd § 20 Abs 1 Z 1 bis 5 EStG oder § 8 Abs 2 und 12 Abs 1 Z 1 bis 5 KStG
      - zB unangemessen hohe Luxusgüter (etwa teure Antiquitäten oder Kunstgemälde); Repräsentationsaufwendungen ohne betriebliche oder berufliche Veranlassung (etwa Geschäftsessen)

Vorsteuerabzug

- § 12 Abs 2 UStG („Nicht als für das Unternehmen ausgeführt…“)
  - § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG
    - Ausgaben iZm PKW
      - Ausnahme: Fahrschulkraftfahrzeuge, Fahrzeuge die ausschließlich der gewerblichen Weiterveräußerung dienen, zu 80% für Personenbeförderung oder Vermietung genutzte Fahrzeuge (etwa Taxis)
    - Welche Fahrzeuge gelten als PKW (oder Kombinationskraftwagen)?
      - Liste des BMF, welche Autotypen als Klein-LKW (vorsteuerabzugsberechtigt) gelten (Grundlage ist die Verordnung BGBl II 2002/193 des BMF zur Einstufung von Fahrzeugen als Kleinkraftwagen und Kleinbusse).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Beispiel 10
  - Unternehmer U verwirklicht folgende Sachverhalte
    a) U erwirbt einen PC und verwendet diesen zu 60% unternehmerisch
    b) U erwirbt einen PC und verwendet diesen zu 5% unternehmerisch
    c) U erwirbt 2009 um EUR 25.000 + 5000 USt einen PKW und verwendet diesen zu 50% unternehmerisch
    d) U erwirbt 2009 um EUR 25.000 + 5000 USt einen Klein-LKW und verwendet diesen zu 50% unternehmerisch
    e) U erwirbt 2009 um EUR 50.000,- (inkl USt) einen 150 Jahre alten Schreibtisch für sein Arbeitszimmer. Angemessen wären EUR 10.000,- (inkl USt).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Lösung Beispiel 10
  - Höhe des Vorsteuerabzuges:
    a) Der PC gilt für das Unternehmen des U als ausgeführt (>10%). Der Vorsteuerabzug steht zu 100% zu. Es kommt jedoch in Höhe von 40% zum Nutzungseigenverbrauch, der gem § 3a Abs 1a UStG steuerbar ist. Alternativ kann U den Vorsteuerabzug nur zu 60% geltend machen (§ 12 Abs 2 lit b UStG).
    b) Der PC gilt nicht für das Unternehmen des U als ausgeführt (<10%). Der Vorsteuerabzug steht nicht zu.
    c) Der PKW gilt nicht als für das Unternehmen des U ausgeführt (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG). Der Vorsteuerabzug steht nicht zu.
    d) Der Klein-LKW gilt für das Unternehmen des U als ausgeführt (>10%). Der Vorsteuerabzug steht zu 100% zu. Es kommt jedoch in Höhe von 50% zum Nutzungseigenverbrauch, der gem § 3a Abs 1a UStG steuerbar ist. Alternativ kann U den Vorsteuerabzug nur zu 50% geltend machen (§ 12 Abs 2 lit b UStG).
    e) Der Schreibtisch gilt nicht für das Unternehmen des U als ausgeführt (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG iVm § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG). Der Vorsteuerabzug steht nicht zu.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- § 12 Abs 3 UStG
  - Ausschluss vom Vorsteuerabzug
    - Lieferungen und sonstige Leistungen iZm unecht befreiten Umsätzen (§ 12 Abs 3 Z 1 und 2 UStG)
      - Echte Steuerbefreiungen führen zum Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 3 Z 3 lit a UStG)
        - zB Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs 1 Z 1 UStG)
      - Spezielle unecht befreite Umsätze führen auch zum VSt-Abzug (§ 12 Abs 3 Z 3 lit b und c UStG)
    - Grundstücke, die auch privat genutzt werden (§ 12 Abs 3 Z 4 UStG)
      - Siehe genauer beim Kapitel Eigenverbrauch

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- § 12 Abs 4 bis 8 UStG
  - Aufteilung bei vorsteuerberechtigten und nicht vorsteuerberechtigten Umsätzen
    - Direkte Zuordnung
    - Schätzung
    - Umsatzschlüssel

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Nachträgliche Berichtigung des Vorsteuerabzuges
  - Vorsteuerabzug (oder Ausschluss vom VSt-Abzug) hängt vom voraussichtlichen Verwendungszweck ab
  - Ändern sich die Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen
    - Positive Vorsteuerkorrektur
      - Der Steuerpflichtige kann bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes mehr an Vorsteuern geltend machen
    - Negative Vorsteuerkorrektur
      - Der Steuerpflichtige muss die bereits geltend gemachte Vorsteuer teilweise zurückerstatten

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Nachträgliche Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei Anlagevermögen
  - § 12 Abs 10 UStG
    - Änderungszeitraum
      - Gegenstände des Anlagevermögens 4 Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung (insgesamt 5 Jahre)
      - Grundstücke 9 Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung (insgesamt 10 Jahre)
    - Gilt auch für
      - Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
      - Aktivierungspflichtige Aufwendung
      - Großreparaturen bei Gebäuden
    - Gilt nicht für
      - Umlaufvermögen
      - Sonstige Leistungen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Nachträgliche Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei Umlaufvermögen oder sonstigen Leistungen
  - § 12 Abs 11 UStG
    - Änderungszeitraum
      - Keine zeitliche Beschränkung

Vorsteuerabzug

- Nachträgliche Berichtigung des Vorsteuerabzuges
  - Ab dem Jahr der Änderung der Verhältnisse erfolgt eine Korrektur des Vorsteuerabzuges bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes
    - Anlagevermögen je ein Fünftel für jedes Jahr der Änderung
    - Grundstücke je ein Zehntel für jedes Jahr der Änderung
    - Umlaufvermögen und sonstige Leistungen sofort zur Gänze (§ 12 Abs 11 UStG)
  - § 12 Abs 13 UStG
    - Bagatellgrenze EUR 220,-.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Beispiel 11
  - Der praktische Arzt A verwirklicht folgende Sachverhalte
    a) A erwirbt einen neuen Medikamentenschrank für seine Praxis und bezahlt dafür EUR 3.600,- (inkl USt).
    b) A erwirbt unter anderem für seine Hausbesuche einen vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbus, den er insgesamt zu 40% privat nutzt.
    c) A hat 2009 selbst ein Bürohaus um EUR 1.000.000,- + 200.000,- USt errichtet, das er an die Software-AG vermietet. Er optiert zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG. Ab dem Jahr 2014 vermietet er das Bürogebäude an die Bank-AG und möchte auf die Option zur Steuerpflicht verzichten.
    d) A hält außerdem Vorträge bei öffentlichen Bildungseinrichtungen und für Pharma-Unternehmen. Im Jahr 2009 schafft er einen Laptop um EUR 2000,- + 400,- USt an. Er verwendet diesen je zur Hälfte für die Vorbereitung seiner Vorträge. Ab dem Jahr 2012 ist er nur mehr für Pharma-Unternehmen tätig.

Vorsteuerabzug

- Lösung Beispiel 11 (Teil 1)
  - Der Vorsteuerabzug bei A:
    a) A steht der Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Medikamentenschrankes nicht zu, da er gem § 12 Abs 3 Z 2 UStG für die unecht befreite Tätigkeit als Arzt (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG) angeschafft wurde.
    b) Obwohl der Klein-LKW als für das Unternehmen des A als ausgeführt gelten kann, so ist doch ein Vorsteuerabzug wegen § 12 Abs 3 Z 2 iVm § 6 Abs 1 Z 19 UStG nicht möglich.
    c) Die Vorsteuer iHv EUR 200.000,- steht A im Jahr 2009 in voller Höhe zu, da er das Bürogebäude zu 100% unternehmerisch nutzt (§ 12 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Z 1 lit a UStG). Ab dem Jahr 2014 ändern sich die Verhältnisse: A führt nur noch unecht befreite Vermietungsumsätze durch. Eine negative Vorsteuerberichtigung fällt bis zum Jahr 2018 zu je einem Zehntel an. A hat jährlich EUR 20.000,- zurückzuerstatten.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Vorsteuerabzug

- Lösung Beispiel 11 (Teil 2)
  - Der Vorsteuerabzug bei A:
    d) Die Vorträge an öffentliche Bildungseinrichtungen sind unecht befreit (§ 6 Abs 1 Z 11 lit b UStG). Die Vorträge an die Pharma-Unternehmen sind steuerpflichtig zum Regelsteuersatz. Der Laptop gilt gem § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG als für das Unternehmen ausgeführt. Der Vorsteuerabzug steht grundsätzlich zu. Hinsichtlich der Vorträge an öffentliche Bildungseinrichtungen ist jedoch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen (§ 12 Abs 3 Z 2 UStG). Es hat eine Aufteilung zu erfolgen (§ 12 Abs 4 UStG), sodass der Vorsteuerabzug zu 50% (EUR 200,-) im Jahr 2009 geltend gemacht werden kann. Im Jahr 2012 ändern sich die Verhältnisse: A nutzt den Laptop nur mehr für steuerpflichtige Umsätze. Es hat eine positive Vorsteuerkorrektur zu erfolgen. Ab 2012 kann A je ein Fünftel der 50% Vorsteuern aus dem Jahr 2009 geltend machen. Ihm steht daher im Jahr 2012 und 2013 ein Vorsteuerabzug von jeweils EUR 40,- zu.

Vorsteuerabzug

- Beispiel 12
  - Frau H verwirklicht folgenden Sachverhalt:
    a) H ist Kleinunternehmer gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG. Im Jahr 2008 schafft sie eine PC-Anlage um EUR 2.000,- + EUR 400,- USt an. Weiters kauft sie Ende des Jahres 2008 Warenvorräte um EUR 2.500,- + EUR 500,-, die zum Jahreswechsel noch auf Lager liegen. Darüber hinaus hat sie zur Erweiterung ihres Unternehmens die Leistung eines Unternehmensberaters um EUR 3.000,- + EUR 600,- in Anspruch genommen. Im Jahr 2009 überschreitet H die Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 und ist regelbesteuert.

Vorsteuerabzug

- Lösung Beispiel 12
  - Vorsteuerberichtigung bei H:
    a) Die Regelbesteuerung führt zu einer Änderung der Verhältnisse: H kann hinsichtlich der Vorsteuer für die PC-Anlage gem § 12 Abs 10 ein Fünftel EUR 80,- und hinsichtlich der Vorsteuer für die noch vorhandenen Warenvorräte gem § 12 Abs 11 den Gesamtbetrag EUR 500,- im Wege einer positiven Vorsteuerkorrektur geltend machen. Hinsichtlich der Leistung des Unternehmensberaters ist davon auszugehen, dass diese im Jahr 2009 noch nicht als verbraucht anzusehen ist, sodass eine Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 11 iHd Gesamtbetrags EUR 600,- möglich ist.

XII. Steuerschuldner

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Steuerschuldner

- § 19 Abs 1 Satz 1 UStG
  - Steuerschuldner ist der leistende Unternehmer
  - In den Fällen des § 11 Abs 14 der Aussteller der Rechnung
  - Hat der leistende Unternehmer keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist der Empfänger der Lieferung für die Abfuhr der Steuer verantwortlich. Zusätzlich trifft ihn eine Haftung (§ 27 Abs 4 UStG)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Steuerschuldner

- Übergang der Steuerschuld (reverse-charge)
  - Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger
    - Ausländischer Unternehmer weist keine USt in seiner Rechnung aus (§ 11 Abs 1a UStG) und hat auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers hinzuweisen
    - Inländischer Unternehmer berechnet die USt und kann gegebenenfalls die VSt entsprechend geltend machen
  - Der leistende Unternehmer haftet für die USt (§ 19 Abs 1 letzter Satz UStG)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Steuerschuldner

- Übergang der Steuerschuld (reverse-charge)
  - Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger
    - § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG
      - Sonstige Leistungen
        - Leistungserbringer hat keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
        - Leistungsempfänger ist ein Unternehmer im Sinne der Leistungsortbestimmungen (§ 3a Abs 5 Z 1 und 2 UStG) oder eine KöR
    - § 19 Abs 1a bis 1d UStG (Sonderfälle)
      - zB bestimmte Bauleistungen, bestimmte Strom- und Gaslieferungen etc

Steuerschuldner

- Beispiel 13
  - Die Event-GmbH aus Wels verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) Die Event-GmbH lässt sich in einer geschäftlichen Angelegenheit von einem deutschen Rechtsanwalt beraten.
    b) Der Event-GmbH werden Bühnenelemente aus der Schweiz von der S-AG geliefert, wobei die S-AG Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) ist. Die S-AG hat ihren Sitz in der Schweiz und keine Betriebstätte in Österreich.
    c) Der Tanzverein Wels (Nichtunternehmer) möchte die teueren Bühnenelemente nicht mieten und beschließt selbst welche zu kaufen. Die S-AG aus der Schweiz liefert die Bühnenelemente „verzollt und versteuert" an den Tanzverein.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Steuerschuldner

- Lösung Beispiel 13
  - Steuerschuldner der Umsatzsteuer
    a) Der B2B-Umsatz ist nach dem Empfängerortprinzip gem § 3a Abs 6 UStG in Österreich steuerbar. Die Steuerschuld geht gem § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG auf die Event-GmbH über. Die Rechnung des deutschen Rechtsanwaltes hat keine MwSt auszuweisen, jedoch einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld. Die Event-GmbH kann gem § 12 Abs 1 Z 3 UStG die Vorsteuer sogleich geltend machen.
    b) Der Lieferort verschiebt sich durch die Ausnahmeregelung des § 3 Abs 9 UStG nach Österreich. Die S-AG liefert daher in Österreich mit inländischer USt und gilt als Steuerschuldner gem § 19 Abs 1 erster Satz UStG. Für die Abfuhr beim Finanzamt Graz-Stadt ist jedoch die Event-GmbH verantwortlich (§ 27 Abs 4 UStG). Sie haftet auch dafür. Die S-AG kann sich die Vorsteuer im Wege eine Vorsteuererstattungsverfahrens zurückerstatten lassen.
    c) Der Lieferort verschiebt sich durch die Ausnahmeregelung des § 3 Abs 9 UStG nach Österreich. Die S-AG liefert daher in Österreich mit inländischer USt und gilt als Steuerschuldner gem § 19 Abs 1 erster Satz UStG. Den Tanzverein treffen keine Verpflichungen zur Abfuhr der USt. Die S-AG hat grundsätzlich gem § 27 Abs 7 einen Fiskalvertreter namhaft zu machen.

XIII. Erhebung der Steuer

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Entstehen der Steuerschuld

- Sollbesteuerung (§ 19 Abs 2 UStG)
  - Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde
  - Verschiebung um einen Monat, wenn die Rechnung erst im Monat nach der Leistungserbringung ausgestellt wird
    - Ausnahme beim Übergang der Steuerschuld (reverse-charge)
  - Zahlung des Entgelts ist nicht erforderlich
    - Ausnahme: Anzahlungen führen zur Steuerpflicht, wenn die Zahlung erfolgt (Mindest-Istbesteuerung)

Entstehen der Steuerschuld

- Istbesteuerung (§ 17 UStG)
  - Ende des Monats, in dem das Entgelt vereinnahmt wird (Liquiditätsvorteil)
    - Freie Berufe
    - Nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende
    - Vermietungstätigkeiten bis zu einem Umsatz von EUR 110.000,-
  - Auf die Istbesteuerung kann verzichtet werden → dann Sollbesteuerung
- Entnahme/Eigenverbrauch
  - Ende des Monats, in dem die den Eigenverbrauch auslösende Handlung gesetzt wurde

Fälligkeit und Umsatzsteuervoranmeldung

- Fälligkeit (§ 21 Abs 1 UStG)
  - 15. des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monats
  - Selbstberechnung des Unternehmers (Umsatzsteuervoranmeldung)
- Umsatzsteuervoranmeldung
  - Voranmeldung monatlich elektronisch einzureichen (§ 21 Abs 1 UStG)
    - Für Umsätze bis EUR 30.000,- ist der Voranmeldungszeitraum das Quartal (§ 21 Abs 2 UStG) – optional ist jedoch auch die monatliche Voranmeldung möglich
  - Berechnung der Steuer (§ 20 UStG)
    - Summe der Umsatzsteuerschuld für den Voranmeldungszeitraum
    - Abzüglich Vorsteuer, die im Voranmeldungszeitraum angefallen ist – maßgeblich ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Umsatzsteuererklärung

- Veranlagung (§ 21 Abs 4 UStG) = Steuererklärung
  - Festsetzung der in einem Kalenderjahr angefallen Umsatzsteuer
  - Ausnahme (§ 21 Abs 6 UStG)
    - Kleinunternehmer mit Umsätzen bis EUR 7.500,- müssen keine Steuererklärung abgeben

Erhebung der Umsatzsteuer

- Beispiel 14
  - Möbelproduzent W aus Ried verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) W liefert am 27.1.2010 Möbel an die EnergyDrink-AG in Salzburg um EUR 100.000,- + 20% USt. Die Rechnung wird am 1.2.2010 an die EnergyDrink-AG versendet. Die Hälfte des Entgeltes wird am 22.2.2010 bezahlt. Der Rest wird erst am 5.5.2010.
    b) W lässt am 18.1.2010 von der deutschen D-AG eine Maschine reparieren. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 17.2.2010. Das netto Entgelt (ohne USt) beträgt EUR 3.000,- und wird von W am 10.5.2010 bezahlt.

Erhebung der Umsatzsteuer

- Lösung Beispiel 14
  - Erhebung der Umsatzsteuer bei Möbelproduzent W:
    a) Steuerschuldner ist gem § 19 Abs 1 UStG W. Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monates der Leistungserbringung, daher Ende Jänner. Durch die Rechnungsausstellung am 1.2.2010 an die EnergyDrink-AG verschiebt sich der Zeitpunkt auf den 28.2.2010 (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). Die Steuer iHv EUR 20.000,- ist gem § 21 Abs 1 UStG am 15.4.2010 fällig. Der Zeitpunkt der Zahlungen ist nicht maßgeblich.
    b) Die sonstige Leistung gilt als B2B-Umsatz nach der Grundregel des § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort als ausgeführt. Der Umsatz ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld geht gem § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG auf W über (reverse-charge). Die Steuerschuld entsteht gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG am 31.1.2010 (keine Verschiebung des Zeitpunktes bei reverse-charge). Die USt iHv EUR 600,- ist am 15.3.2010 fällig (§ 21 Abs 1 UStG).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Erhebung der Umsatzsteuer

- Beispiel 15
  - Rechtsanwalt R :
    a) R erbringt eine Beratungsleistung am 27.1.2010 an die EnergyDrink-AG in Salzburg um EUR 10.000,- + 20% USt. Die Rechnung wird am 1.2.2010 an die EnergyDrink-AG versendet. Die Hälfte des Entgeltes wird am 22.2.2010 bezahlt. Der Rest wird erst am 5.5.2010.
    b) R lässt am 18.1.2010 von der deutschen D-AG einen Kopierer reparieren. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 17.2.2010. Das netto Entgelt (ohne USt) beträgt EUR 3.000,- und wird von R am 10.5.2010 bezahlt.

Erhebung der Umsatzsteuer

- Lösung Beispiel 15
  - Erhebung der Umsatzsteuer bei Rechtsanwalt R:
    a) Steuerschuldner ist gem § 19 Abs 1 UStG R. Die Steuerschuld entsteht bei Freiberuflern grundsätzlich mit Ablauf des Monates der Vereinnahmung des Entgelts (Istbesteuerung gem § 17 UStG iVm § 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG). Die Rechnungsausstellung am 1.2.2010 an die EnergyDrink-AG ist nicht maßgeblich. Die Steuerschuld entsteht gem § 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG jeweils iHv EUR 1.000,- am 28.2.2010 bzw 31.5.2010. Fällig ist die Umsatzsteuer gem § 21 Abs 1 UStG am 15.4.2010 bzw 15.7.2010.
    b) Die sonstige Leistung gilt als B2B-Umsatz nach der Grundregel des § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort als ausgeführt. Der Umsatz ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld geht gem § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG auf R über (reverse-charge). Die Steuerschuld entsteht gem § 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG am 31.1.2010 (keine Istbesteuerung bei reverse-charge von sonstigen Leistungen). Die USt iHv EUR 600,- ist am 15.3.2010 fällig (§ 21 Abs 1 UStG).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

XIV. Eigenverbrauch

Nebentatbestände

- Eigenverbrauch (fiktive Umsätze)
  - Vorgänge, die einer Lieferung gleichgestellt sind (Entnahmeeigenverbrauch nach § 3 Abs 2 UStG)
  - Vorgänge, die einer sonstigen Leistung gleichgestellt sind (Verwendungseigenverbrauch § 3a Abs 1a UStG)
  - Besonderer Eigenverbrauch (§ 1 Abs 1 Z 2 UStG)

Übersicht steuerbare Tatbestände

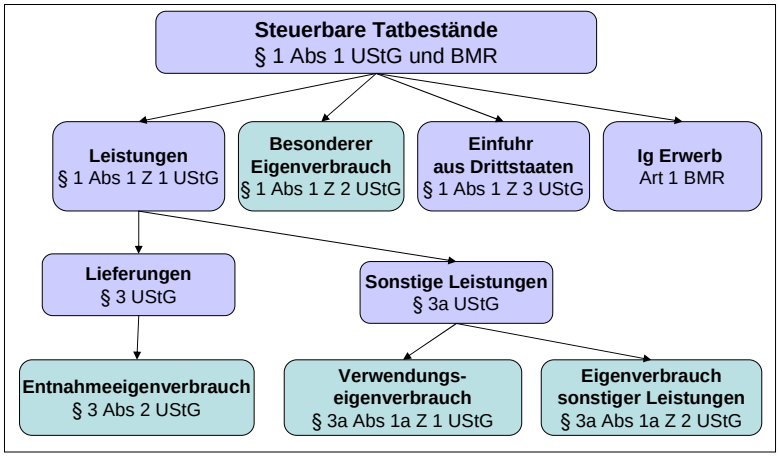

Eigenverbrauch allgemein

- Unternehmer soll dem Privaten gleichgestellt werden
  - Privatkonsum aus dem Unternehmen gedeckt
  - Privatkonsum seiner Arbeitnehmer aus dem Unternehmen gedeckt
- Unterschied liegt in der Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges
  - Eigenverbrauch nur dann, wenn das Recht auf Vorsteuerabzug bestand
    - Voll
    - Teilweise (partieller Eigenverbrauch)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Entnahmeeigenverbrauch

- Der Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt
  - Endgültige Verwendung eines Gegenstandes des Unternehmens für private Zwecke (Entnahme)
    - § 3 Abs 2 UStG
      - Zwecke außerhalb des Unternehmens
      - Bedarf des Personals
      - Andere unentgeltliche Zuwendung (ausgenommen Geschenke von geringem Wert (ca EUR 40,-) oder Warenmuster
    - Gegenstand muss zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben

Verwendungseigenverbrauch

- Der sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt
  - Vorübergehende Verwendung eines Gegenstandes des Unternehmens für private Zwecke (Nutzungs- oder Verwendungseigenverbrauch)
    - § 3a Abs 1a Z 1 UStG
      - Zwecke außerhalb des Unternehmens
      - Bedarf des Personals
      - Gegenstand muss zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben
    - Ausnahme: Gemischt genutzte Grundstücke
  - Unentgeltliche sonstige Leistung der Dienstnehmer für private Zwecke des Unternehmers
    - § 3a Abs 1a Z 2 UStG
      - Zwecke außerhalb des Unternehmens
      - Bedarf des Personals
      - Vorsteuerabzug ist nicht relevant

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Besonderer Eigenverbrauch

- § 1 Abs 2 Z 2 lit a UStG
  - Aufwandseigenverbrauch (Anwendungsbereich ist sehr klein)
    - Ausgaben die Zwecken des Unternehmens dienen
    - Ausgaben die ertragsteuerlich nicht abzugsfähig sind (§ 20 Abs 1 Z 1 bis 5 EStG oder § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 KStG)
    - Für das Unternehmen als ausgeführt gelten (§ 12 Abs 2 UStG)
    - Teilweiser oder voller Vorsteuerabzug
- § 1 Abs 2 Z 2 lit b UStG
  - Tatbestand ist im Wesentlichen auf das Leasing von PKW in Deutschland ausgerichtet (dort Vst-Abzug für PKW) – Anwendungsbereich mit den neuen Leistungsortbestimmungen sehr klein
    - Ausgaben für Leistungen im Ausland, die im Inland nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hätten
    - Unternehmer hat die Möglichkeit einer Vorsteuererstattung im Ausland
    - Befristet bis 1.1.2011

Bemessungsgrundlage Eigenverbrauch

- Entnahmeeigenverbrauch
  - § 4 Abs 8 lit a UStG
    - Einkaufspreis des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Umsatzes (Wiederbeschaffungskosten)
    - Alternativ die Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes
- Verwendungseigenverbrauch
  - § 4 Abs 8 lit b UStG
    - Die anfallenden Kosten der sonstigen Leistung
      - zB anteilige AfA des Gegenstandes der Nutzungsüberlassung
- Besonderer Eigenverbrauch
  - § 4 Abs 8 lit c und d UStG

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Eigenverbrauch

- Beispiel 16
  - Der Installateur X aus Freistadt verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) X kauft neues Werkzeug für sein Unternehmen. Einige Werkzeuge, die noch intakt sind nimmt er mit nach Hause, da man diese für Arbeiten im Haus immer noch gut gebrauchen könne. Die Anschaffungskosten der von X mitgenommenen Werkzeuge betrugen EUR 2.000,- + 20% USt. Derzeit haben die Gegenstände einen Wert von ca EUR 500,-.
    b) X hat einen PC für sein Unternehmen um EUR 900 + 20% USt erworben, den er auch zu 40% privat nutzt. Der PC hat eine Nutzungsdauer von 3 Jahren.
    c) X schickt einen seiner Mitarbeiter zum örtlichen Tennisverein und die defekten Sanitäranlagen zu reparieren. Der Verein muss dafür nichts bezahlen.
    d) X überlässt den PKW seines Unternehmens seinem Sohn für dessen Urlaubsreise
    e) X überlässt den Kleinbus seines Unternehmens seinem Sohn für dessen Urlaubsreise

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Eigenverbrauch

- Lösung Beispiel 16 (Teil 1)
  - Steuerbare Umsätze von Herrn X:
    a) Es handelt sich um eine steuerbare Entnahme aus dem Unternehmen des X gem § 3 Abs 2 UStG. Die Bemessungsgrundlage ist gem § 4 Abs 8 lit a UStG der Wiederbeschaffungswert (EUR 500,-).
    b) Die Anschaffung gilt als für das Unternehmen ausgeführt gem § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG (>10%). X steht der volle Vorsteuerabzug zu. Die private Nutzung führt zu einem Nutzungseigenverbrauch gem § 3a Abs 1a Z 1 UStG. Die Bemessungsgrundlage gem § 4 Abs 8 lit b UStG bilden die Kosten. Bei einer Nutzungsdauer von 3 Jahren ist eine (ertragsteuerliche) AfA von EUR 300,- pro Jahr anzunehmen. Die Bemessungsgrundlage entspricht daher dem Privatanteil von 40% (EUR 120,-). Es ergibt sich also eine Umsatzsteuerschuld iHv EUR 24,- (20% USt von EUR 120,-). Alternativ hätte X die Vorsteuer für den PC gem § 12 Abs 2 Z 1 lit b UStG nur anteilig geltend machen können → dies würde jedoch einen Liquiditätsnachteil bedeuten.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Eigenverbrauch

- Lösung Beispiel 16 (Teil 2)
  - Steuerbare Umsätze von Herrn X:
    c) Es handelt sich um einen Verwendungseigenverbrauch gem § 3a Abs 1a Z 2 UStG. Der Vorsteuerabzug ist dafür nicht von Bedeutung. Bemessungsgrundlage sind die anteiligen Lohnkosten gem § 4 Abs 8 lit b UStG.
    d) Es handelt sich nicht um einen Verwendungseigenverbrauch gem § 3a Abs 1a Z 1 UStG, denn der PKW hat nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
    e) Es handelt sich um einen Verwendungseigenverbrauch gem § 3a Abs 1a Z 1 UStG, denn der Kleinbus hat zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bemessungsgrundlage sind die anteiligen Betriebskosten gem § 4 Abs 8 lit b UStG.

Eigenverbrauch

- Beispiel 17
  - Frau H betreibt eine Modeboutique:
    a) H schenkt ihrer besten Freundin zum Geburtstag einen Hut aus ihrem Geschäft. Einkaufspreis EUR 80,-. Verkaufspreis EUR 140,-.
    b) H schenkt ihrer Tochter zu Weihnachten ein Gemälde, dass als Dekoration in ihrer Modeboutique diente. Das Bild wurde bei der Betriebsgründung 1965 um insgesamt 16.500 Schilling erworben (ca EUR 1.200,-). Das Bild hat einen Wert von etwa EUR 2.000,-.
    c) H schenkt ihrer Tochter zu Weihnachten ein Gemälde, dass als Dekoration in ihrer Modeboutique diente. Das Bild wurde bei der Betriebsgründung 2002 um insgesamt EUR 1.200,- erworben. Das Bild hat einen Wert von etwa EUR 2.000,-.
    d) H errichtet 2009 ein neues Gebäude um EUR 1.000.000,- + 20% USt, dass sie zu 50% für ihre Modeboutique und zu 50% privat nutzt.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Eigenverbrauch

- Lösung Beispiel 17
  - Steuerbare Umsätze von Frau H:
    a) Es handelt sich um eine steuerbare Entnahme aus dem Unternehmen der H gem § 3 Abs 2 UStG. Die Bemessungsgrundlage ist gem § 4 Abs 8 lit a UStG der Einkaufspreis (EUR 80,-).
    b) Es handelt sich nicht um eine Entnahme aus dem Unternehmen der H gem § 3 Abs 2 UStG, da das Bild nicht zum teilweise oder vollen Vorsteuerabzug berechtigte. Dem UStG 1959 (galt bis 1972) war ein Vorsteuerabzug noch unbekannt (Allphasenbruttosteuer). Der Vorgang ist nicht steuerbar.
    c) Es handelt sich um eine steuerbare Entnahme aus dem Unternehmen der H gem § 3 Abs 2 UStG, da in diesem Fall der Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Erwerbes bestand (Anschaffungskosten EUR 1000,- + EUR 200 USt). Die Bemessungsgrundlage ist gem § 4 Abs 8 lit a UStG der Wiederbeschaffungspreis. In der Literatur wird vertreten, dass die Wiederbeschaffungskosten grundsätzlich mit den Anschaffungskosten begrenzt sind. Dies würde eine Bemessungsgrundlage iHv EUR 1.000,- bedeuten.
    d) Das Gebäude gilt für das Unternehmen der H als ausgeführt gem § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG. Jedoch ist der Vorsteuerabzug bei Gebäuden gem § 12 Abs 3 Z 4 UStG auf den unternehmerisch genutzten Teil beschränkt, wenn ein Verwendungseigenverbrauch iSd § 3a Abs 1a Z 1 UStG vorliegt. Die Privatnutzung des Gebäudes stellt daher keinen Verwendungseigenverbrauch dar (siehe auch § 3a Abs 1a letzter Satz UStG). H kann EUR 100.000,- als Vorsteuer geltend machen.

XV. Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

- Bestimmungslandprinzip
  - Umsatz soll sich nach den Verhältnissen im Bestimmungsland richten
- Ursprungslandprinzip
  - Verhältnisse des Herkunftslandes sollen maßgeblich sein

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

- Bestimmungslandprinzip im UStG 1994
  - Die Einfuhr aus Drittstaaten wird besteuert (Einfuhrumsatzssteuer gem § 1 Abs 1 Z 3 UStG)
    - Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer können auch Nichtunternehmer sein
  - Die Ausfuhr ist echt steuerbefreit (§ 6 Abs 1 Z 1 UStG)
- Ursprungslandprinzip
  - zB Grundregel beim Ort der sonstigen Leistung an Nichtunternehmer

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

- Einfuhr
  - Steuerbarkeit (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG)
    - Gegenstand gelangt von einem Drittstaat in das Inland
  - Bemessungsgrundlage (§ 5 UStG)
    - Der Zollwert des Gegenstandes
  - Befreiungen (§ 6 Abs 4 UStG)
    - zB bestimmte Mengen an Waren
  - Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 1 Z 2 UStG)
    - Die EUSt für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt wurden
  - Verfahrensrecht
    - Die EUSt wird grundsätzlich von den Zollämtern erhoben (Sondervorschriften nach § 26 UStG)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

- Ausfuhr
  - Echte Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 1 UStG
    - Ausfuhrlieferung gem § 7 UStG
      - Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes in ein Drittland (§ 7 Abs 1 UStG)
      - Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs 4 UStG)
      - Buchnachweis (eigene Aufzeichnungen)
    - Der Vorsteuerabzug ist bei einer echten Steuerbefreiung möglich (§ 12 Abs 3 Z 3 lit a UStG)

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

- Beispiel 18
  - Der Schmuckhändler D aus Graz verwirklicht folgende Sachverhalte:
    a) D kauft Waren in Österreich im um EUR 6.000,- + 20% USt. D liefert an einen Kunden R in Russland diese Waren um EUR 10.000,-. D beauftragt Spediteur S die Waren nach Russland zu transportieren.
    b) D nimmt aus seinem Sortiment eine wertvolle Uhr, um sie auf einer Geschäftsreise in Südafrika einem langjährigen Geschäftspartner zu schenken.

Umsatzsteuer im Verkehr mit Drittstaaten

- Lösung Beispiel 18
  - Steuerpflicht für Schmuckhändler D:
    a) Die Lieferung des D an den R ist in Österreich gem § 3 Abs 8 UStG steuerbar. Nachdem die Ware vom Inland ins Drittland gelangt liegt eine Ausfuhrlieferung gem § 7 UStG vor. Die Lieferung ist gem § 6 Abs 1 Z 1 UStG echt steuerfrei. D hat einen Ausfuhrnachweis und einen Buchnachweis zu erbringen. D kann die Vorsteuer für den Einkauf geltend machen (§ 12 Abs 3 Z 3 lit a UStG). Die Leistung des Spediteuers S bezieht sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr, weshalb auch die sonstige Leistung des S gem § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG echt steuerbereit ist.
    b) Die Entnahme der Uhr nach § 3 Abs 2 UStG stellt einen steuerbaren Vorgang dar. Es liegt jedoch keine Ausfuhrlieferung iSd § 7 UStG vor, sodass es nicht zu einer unechten Befreiung kommt.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

XVI. Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Umsatzsteuer im Binnenmarkt allgemein

- Bestimmungslandprinzip – „Übergangslösung“ (seit 1995)
  - Grundsätzlich beim Leistungstausch zwischen Unternehmern
    - Die Einfuhr aus einem Mitgliedstaat wird als „innergemeinschaftlicher Erwerb“ bezeichnet und unterliegt der Umsatzsteuer („Erwerbsteuer“)
    - Die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat wird als „innergemeinschaftliche Lieferung“ bezeichnet und ist echt steuerbefreit
- Ursprungslandprinzip
  - Grundsätzlich beim Leistungstausch an einen Nichtunternehmer
    - Lieferung oder sonstige Leistung an Nichtunternehmer
- Binnenmarktregelung
  - Als „Art“ bezeichnete Ergänzung der §§ des UStG
  - Zuerst ist ein Sachverhalt nach dem allgemeinen Umsatzsteuerrecht zu beurteilen – anschließend ist zu prüfen, ob in der Binnenmarktregelung (BMR) eine Ergänzung vorgesehen ist.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 Abs 2 UStG)
  - Z 1
    - Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (nach Österreich)
  - Z 2
    - Erwerber
      - Unternehmer
      - Juristische Person
  - Z 3
    - Ausländischer Lieferer liefert im Rahmen seines Unternehmens
    - Ausländischer Lieferer ist kein Kleinunternehmer

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Ort des ig Erwerbs (Art 3 Abs 8 UStG) → steuerbar in Österreich
  - Ort, an dem die Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes endet
    - UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates → Nachweis über den tatsächlichen Bestimmungsort erforderlich
- Befreiungen für den ig Erwerb
  - Art 6 Abs 2 UStG
- Vorsteuerabzug beim ig Erwerb
  - Art 12 Abs 1 Z 1 UStG

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Steuerschuldner
  - Art 19 Abs 1 Z 1 UStG → der Erwerber (in Österreich)
- Entstehung der Steuerschuld
  - Art 19 Abs 2 Z 1 UStG → Mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des Folgemonates
- Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht für den Erwerber mit der Rechnungsausstellung → zum gleichen Zeitpunkt entsteht für den Erwerber die Steuerschuld → kein Zahlungsfluss → lediglich Aufzeichnung in der Umsatzsteuervoranmeldung

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Verbringen eines Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet ins Inland zu seiner Verfügung (Art 1 Abs 3 Z 1 UStG)
  - Einem innergemeinschaftlicher Erwerb gleichgestellt
    - Ausnahme: vorübergehende Verwendung (Art 1 Abs 3 Z 1 lit a bis h UStG)
  - Der Unternehmer gilt als Erwerber

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Beispiel 19
  - Unternehmer E aus Österreich verwirklicht folgenden Sachverhalt:
    a) Unternehmer E kauft am 5.1.2010 von einem französischen Unternehmer F Stilmöbel für sein Bürogebäude in Linz. Der Preis beträgt EUR 100.000,-. Die Möbel und die Rechnung gehen E am 12.1.2010 zu.
    b) E lässt aus seiner Betriebstätte in Deutschland Waren zum Unternehmenssitz in Österreich zur dauernden Verwendung bringen.

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Lösung Beispiel 19
  - Innergemeinschaftlicher Erwerb:
    a) Die Gegenstände gelangen von einem Mitgliedstaat (Frankreich) in einen anderen Mitgliedstaat (Österreich). Es handelt sich um ein Geschäft zwischen Unternehmern. Unternehmer E verwirklicht einen steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb gem Art 1 Abs 2 UStG, der gem Art 3 Abs 8 in Österreich steuerbar ist. Er kann die Erwerbsteuer als Vorsteuer abziehen (Art 12 Abs 1 Z 1 UStG). Die Steuerschuld entsteht gem Art 19 Abs 2 Z 1 UStG mit Ausstellen der Rechnung. Gleichzeitig entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug.

       Der französische Unternehmer F führt eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, die in Frankreich steuerbar ist, jedoch nicht steuerpflichtig (echt steuerbefreit).

    b) Es handelt sich grundsätzlich um einen innerbetrieblichen Vorgang (Grundsatz der Unternehmenseinheit). Die Waren gelangen jedoch von einem MS (Deutschland) in einen anderen MS (Österreich) zur Verfügung des Unternehmers E. Damit wird ein ig Verbringen verwirklicht, das einem ig Erwerb gleichgestellt ist (Art 1 Abs 3 Z 1 UStG). Der Vorgang ist in Österreich steuerbar.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Beispiel 20
  - Unternehmer D aus Deutschland verwirklicht folgenden Sachverhalt:
    a) Unternehmer D bringt am 5.1.2010 Warenmuster zu einer Messe in Österreich. Der Wert dieser Muster beträgt EUR 100.000,-. Am 7.1.2010 werden die Warenmuster wieder zurück nach Deutschland gebracht.

Lieferungen an Unternehmer – Importsituation

- Lösung Beispiel 20
  - Innergemeinschaftlicher Erwerb:
    a) Hier liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen eines Gegenstandes zur vorübergehenden Verwendung vor (Art 1 Abs 3 Z 1 lit f UStG). Dieser Vorgang gilt nicht als steuerbarer ig Erwerb in Österreich.

Lieferungen an Nichtunternehmer – Importsituation

- Lieferung wird dort besteuert, wo der liefernde ausländische Unternehmer ansässig ist (Ursprungslandprinzip)
  - Lieferung an Nichtunternehmer
    - Ausnahme Versandhandelsregelung
      - Verlagerung des Lieferortes nach Österreich → steuerbare Lieferung in Österreich (Art 3 Abs 3 UStG) → Der liefernde Unternehmer hat österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen (Bestimmungslandprinzip)
  - Lieferung an bestimmte Unternehmer, die nicht als Schwellenerwerber gelten → werden wie Nichtunternehmer behandelt
  - Ausnahme: Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtige Waren (Art 1 Abs 6 UStG) → Es gilt immer das Bestimmungslandprinzip

Lieferungen an Nichtunternehmer – Importsituation

- Schwellenerwerber – bis zur Erwerbschwelle kein steuerbarer ig Erwerb
  - Schwellenerwerber (Art 1 Abs 4 Z 1 UStG)
    - Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt (zB Kleinunternehmer nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG)
    - Pauschalierte Land- und Forstwirte nach § 22 UStG
    - Juristische Personen
  - Erwerbschwelle EUR 11.000,- (Art 1 Abs 4 Z 2 UStG)
    - Im Vorjahr Schwelle überschritten
    - Im laufenden Jahr die Schwelle überschritten
      - Auf die Erwerbschwelle kann freiwillig verzichtet werden (Art 1 Abs 5 UStG)

Lieferungen an Nichtunternehmer – Importsituation

- Beispiel 21
  - Kleinunternehmer K verwirklicht folgende Sachverhalte:

a) K erwirbt am 25.1.2010 eine Maschine vom Unternehmer DK aus Dänemark um EUR 10.000,-. Im Vorjahr tätigte er Erwerbe aus anderen Mitgliedstaaten um EUR 8.000,-; im laufenden Jahr tätigte er noch keine Erwerbe. Um die Maschine auf seine Bedürfnisse umzurüsten erwirbt er am 1.4.2010 von Unternehmer P aus Polen spezielle Aufsätze um EUR 3.000,-.

Lieferungen an Nichtunternehmer – Importsituation

- Lösung Beispiel 21
  - Innergemeinschaftlicher Erwerb:

a) Als unecht befreiter Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) gilt K als Schwellenerwerber (Art 1 Abs 4 Z 1 UStG), denn er überschreitet die Erwerbschwelle gem Art 1 Abs 4 Z 2 UStG im Vorjahr und im laufenden Jahr (noch) nicht. Für die Lieferung der Maschine aus Dänemark wird er behandelt wie eine Privatperson, hat also grundsätzlich finnische Umsatzsteuer zu bezahlen. Eine Ausnahme besteht, wenn für den finnischen Unternehmer F die Versandhandelsregelung gilt (Art 3 Abs 3 ff UStG).

Beim Erwerb der Maschinenaufsätze aus Polen überschreitet K die Erwerbschwelle (Art 1 Abs 4 Z 2 UStG) von EUR 11.000,-, da er mit den zusätzlichen EUR 3.000,- insgesamt Waren um EUR 13.000,- aus anderen Mitgliedstaaten erworben hat. Der Erwerb aus Polen gilt somit als ig Erwerb gem Art 1 UStG, der gem Art 3 Abs 8 UStG in Österreich steuerbar ist. Weil K Kleinunternehmer ist, kann er keinen Vorsteuerabzug geltend machen (§ 12 Abs 3 UStG). Es fallen EUR 600,- USt an (20% von EUR 3.000,-).

Gestaltungsmöglichkeit: Der MwSt-Satz in Dänemark beträgt 25%. Daher muss K für die Maschine dänische Umsatzsteuer iHv EUR 2.500,- bezahlen. Er hätte die Möglichkeit gem Art 1 Abs 5 UStG auf die Anwendung der Erwerbschwelle zu verzichten. Damit würde er bereits mit dem Kauf der Maschine aus Dänemark einen ig Erwerb verwirklichen und hätte diesen in Österreich mit 20% zu versteuern. Die Umsatzsteuerbelastung von K wäre somit nur EUR 2.000,-.

Lieferungen an Unternehmer – Exportsituation

- Innergemeinschaftliche Lieferung
  - Steuerbarkeit der Warenbewegung
    - Ware gelangt von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat
      - Ort der Lieferung ist dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (§ 3 Abs 8 UStG) → Steuerbar in Österreich
    - Ware gelangt vom Drittland in einen anderen Mitgliedstaat, wird aber durch den österreichischen Lieferer der Einfuhrumsatzsteuer in Österreich unterworfen
      - Ausnahme vom Ort der Lieferung gem § 3 Abs 9 UStG. In diesem Fall liegt der Ort der Lieferung in Österreich (Einfuhrland) → Steuerbar in Österreich
    - Keine steuerbare Warenbewegung ist die Durchfuhr durch Österreich

Lieferungen an Unternehmer – Exportsituation

- Innergemeinschaftliche Lieferung
  - Ig Lieferung ist gem Art 6 Abs 1 iVm Art 7 UStG steuerbefreit
    - Art 7 Abs 1 Z 1 UStG
      - Warenbewegung von einem Mitgliedstaat (Österreich) in einen anderen Mitgliedstaat
    - Art 7 Abs 1 Z 2 UStG
      - Abnehmer ist Unternehmer
      - Abnehmer ist juristische Person
      - Bei Fahrzeugen jeder Erwerber
    - Art 7 Abs 1 Z 3 UStG
      - Die Lieferung ist beim ausländischen Abnehmer steuerbar (führt dort zu einem ig Erwerb)
  - Art 12 Abs 2 UStG → Zusätzlich zu § 12 Abs 3 Z 3 lit a bis c UStG kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug bei Befreiungen gem Art 6 Abs 1 UStG → echte Steuerbefreiung

Lieferungen an Unternehmer – Exportsituation

- Verbringen eines Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet ins Inland zu seiner Verfügung (Art 3 Abs 1 Z 1 UStG)
  - Einer inngergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt
    - Ausnahme: vorübergehende Verwendung (Art 3 Abs 1 Z 1 lit a bis h UStG)
  - Der Unternehmer gilt als Lieferer

Lieferungen an Unternehmer – Exportsituation

- Beispiel 22:
  - Unternehmer W aus Wien verwirklicht folgenden Sachverhalt:
    a) W veräußert Waren um EUR 50.000,- an den Unternehmer B in Belgien. W liefert mit dem eignen LKW.
    b) W ist Aussteller auf einer Messe in Sofia. Er bringt dazu Warenmuster im Wert von EUR 3.000,- nach Bulgarien.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Lieferungen an Unternehmer – Exportsituation

- Lösung Beispiel 22:
  - Lieferungen des Unternehmers W aus Wien:
    a) Die Lieferung des W ist steuerbar in Österreich gem § 3 Abs 8 UStG. Die Waren gelangen von einem Mitgliedstaat (Österreich) in einen anderen Mitgliedstaat (Belgien). Der Abnehmer ist Unternehmer und hat in Belgien einen ig Erwerb zu versteuern. Es liegt somit eine ig Lieferung vor, die gem Art 6 Abs 1 iVm Art 7 UStG echt steuerfrei ist. W hat die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachzuweisen. Erwerber B hat zB seine UID-Nummer anzugeben. W steht aus Vorumsätzen der Vorsteuerabzug zu.
    b) Die Warenbewegung stellt zwar ein Verbringen eines Gegenstandes dar, jedoch ist die Ausstellung auf einer Messe nur als vorübergehende Verwendung zu qualifizieren (Art 3 Abs 1 Z 1 lit f UStG). Der Vorgang ist nicht steuerbar in Österreich. Es wird auch kein ig Erwerb in Bulgarien verwirklicht (Art 1 Abs 3 Z 1 lit f UStG).

Lieferungen an Nichtunternehmer – Exportsituation

- Versandhandel innerhalb der Gemeinschaft
  - Ort der Lieferung am Ende der Beförderung oder Versendung (Art 3 Abs 3 UStG)
    - Abweichend von § 3 Abs 8 UStG im Bestimmungsland steuerbar
  - Abnehmer ist gem Art 3 Abs 4 UStG
    - Kein Unternehmer (Art 1 Abs 2 Z 2 UStG)
    - Steuerbefreiter Unternehmer, Kleinunternehmer, pauschalierter Landwirt, nichtunternehmerische juristische Person
  - Abnehmer hat die Erwerbschwelle nicht überschritten (bzw nicht darauf verzichtet)
  - Lieferschwelle
    - In Österreich EUR 100.000,- (Art 3 Abs 5 Z 1 UStG)
      - Im Vorjahr überschritten
      - Im laufenden Jahr überschritten
        - Ausnahme: Verzicht auf die Anwendung der Lieferschwelle möglich (Art 3 Abs 6 UStG)
    - Beim Versandhandel von Österreich aus gilt die Lieferschwelle des anderen Mitgliedstaates

Lieferungen an Nichtunternehmer – Exportsituation

- Lieferung an einen Schwellenerwerber
  - Ist der Abnehmer kein Schwellenerwerber und es kommt nicht zum Versandhandel (Lieferschwelle in Österreich EUR 100.000,-)
    - Besteuerung im Ursprungsland (dort wo die Beförderung oder Versendung beginnt)
  - Ist der Abnehmer kein Schwellenerwerber und kommt es zum Versandhandel (Lieferschwelle in Österreich EUR 100.000,- oder Verzicht)
    - Besteuerung im Bestimmungsland (dort wo die Beförderung oder Versendung endet)
  - Ist der Abnehmer einer Lieferung Schwellenerwerber kommt es zu einer ig Lieferung
    - § 3 Abs 8 UStG steuerbar in Österreich
    - Art 6 Abs 1 iVm Art 7 UStG echt steuerbefreit

Lieferungen an Nichtunternehmer – Exportsituation

- Beispiel 23:
  - Unternehmer S aus Salzburg verwirklicht folgenden Sachverhalt:
    a) S vertreibt über das Internet Sportbekleidung an österreichische und deutsche Private. Im Vorjahr (2008) tätigt S in Österreich Umsätze von insgesamt EUR 20.000,- und in Deutschland insgesamt EUR 80.000,-. Für dieses Jahr (2009) rechnet S mit Umsätzen in Österreich von EUR 50.000,- und in Deutschland von EUR 100.000,-.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Lieferungen an Nichtunternehmer – Exportsituation

- Lösung Beispiel 23:
  - Exporte von Unternehmer S:
    a) Der Ort der Lieferung bei den Lieferungen an deutsche Kunden ist grundsätzlich gem § 3 Abs 8 UStG in Österreich. Daher sind die Lieferung in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Die Abnehmer des S sind Privatpersonen, weshalb die Versandhandelsregelung zu prüfen ist (Art 3 Abs 4 UStG). S überschreitet die maßgebliche deutsche Lieferschwelle von EUR 100.000,- im Vorjahr nicht. Sobald die Lieferungen im laufenden Jahr (2009) die Lieferschwelle erreichen, kommt die Versandhandelsregelung zur Anwendung und der Lieferort verlagert sich gem Art 3 Abs 3 UStG nach Deutschland. S hat sich in Deutschland zu registrieren und dort Umsatzsteuer abzuführen.

       Gestaltungsmöglichkeit: S könnte vom Beginn des Jahres an auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichten um den Lieferort nach Deutschland zu verlagern. Der Regelsteuersatz in Deutschland beträgt 19%, in Österreich 20%.

Lieferungen an Nichtunternehmer – Exportsituation

- Beispiel 24:
  - Unternehmer K aus Klagenfurt verwirklicht folgenden Sachverhalt:
    a) K liefert Gegenstände zum Preis von EUR 8.000,- an eine Gemeinde in Luxemburg (KöR). Die Gemeinde hat im Vorjahr aus anderen Mitgliedstaaten Erwerbe in Höhe von EUR 5.000,- getätigt (Erwerbschwelle in Luxemburg EUR 10.000,-).

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Lieferungen an Nichtunternehmer – Exportsituation

- Lösung Beispiel 24:
  - Export des Künstlers K:
    a) Die Gemeinde aus Luxemburg ist kein Schwellenerwerber, da sie die Erwerbschwelle im Vorjahr nicht überschritten hat. Die Lieferung des K ist im Ursprungsland, daher gem § 3 Abs 8 UStG in Österreich steuerbar und steuerpflichtig mit dem Regelsteuersatz (20%).

    Gestaltungsmöglichkeit: Die Gemeinde könnte auf die Anwendung der Erwerbschwelle verzichten. Damit würde K eine ig Lieferung ausführen, die in Österreich echt steuerbefreit wäre (Art 6 Abs 1 iVm Art 7 UStG). Die Gemeinde hätte einen ig Erwerb in Luxemburg zu versteuern mit dem Regelsteuersatz von nur 15%.

XVII. Sonstiges

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Sonstiges

- Tausch
  - § 3 Abs 10 UStG
  - § 3a Abs 2 UStG
  - § 4 Abs 6 UStG
- Geschäftsveräußerung
  - § 4 Abs 7 UStG